

Landratsamt Ebersberg
33/863-2 Markt Schwaben 1/VII

Verordnung
des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der
Gemeinde Markt Schwaben (Landkreis Ebersberg) für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Markt Schwaben
vom 18.02.1988

Das Landratsamt Ebersberg erläßt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und
Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit Art. 35
und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayRS 737-1-I) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 29.07.1986 (GVBl. S. 200) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet
der Gemeinde Markt Schwaben wird das in § 2 näher umschriebene
Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt
eine Teilfläche von etwa 900 qm aus dem Grundstück Fl.Nr. 590,
Gemarkung Markt Schwaben.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt
Teile der Grundstücke Fl.Nr. 565, 566, 590 der Gem. Markt Schwa-
ben
und Fl.Nr. 1536, Gem. Anzing.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt
die Grundstücke Fl.Nrn. 1537, 1581, 1582, 1584 und Teile der
Grundstücke 1526, 1536 und 1587, Gem. Anzing,
die Grundstücke Fl.Nrn. 562, 563 und 589 und Teile der Grund-
stücke Fl.Nrn. 565 und 566, Gem. Markt Schwaben.
- (5) Die genauen Grenzen sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan
M = 1 : 5000 zu ersehen. Der Lageplan kann außerdem während der
allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Ebersberg, Eichthal-
straße 5, 8017 Ebersberg, Zimmer 309, eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mine- ralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebe- deckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiterer Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Lei- tungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mine- raldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenschutz- mittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zuläs- sig ist, ist die Kreisverwaltung- tungsbehörde die zuständige Be- hörde	
1.8 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Auf- deckung des Grund- wassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließ- lich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern			
3.5 Jauche- und Gülle- behälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsan- lagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4 Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n		
5.) <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Markt Schwaben vom 15.11.1968 außer Kraft (Amtsblatt Nr. 3 des Landratsamtes Ebersberg vom 17.01.1969).

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 29.02.1988

Kr.

Beham, Landrat

